

ZPTh

Zeitschrift
für Pastoraltheologie

Was den wissenschaftlichen Nachwuchs bewegt

Positionen aus der Religionspädagogik

Vom Katechismusunterricht zur kompetenzorientierten religiösen Grundbildung Über die Entwicklung des Religionsunterrichts an der Volksschule des Kantons Luzern nach dem Zweiten Weltkrieg bis ins 21. Jahrhundert

Abstract

Im föderalistischen System der Schweiz liegt die Schulhoheit bei den Kantonen. Sie entscheiden über Angebot und Form der religiösen Bildung an der Volksschule. Im Kanton Luzern wird die religiöse Bildung als staatlicher und konfessioneller Religionsunterricht realisiert. Trotz kontroverser Diskussionen um den Religionsunterricht an der Volksschule wird er nicht aus dem Fächerkanon gestrichen. Vielmehr erhält in den letzten 60 Jahren sowohl der staatliche als auch der konfessionelle Religionsunterricht ein eigenes Profil. Die Entwicklung lässt sich grob in drei Phasen einteilen und verläuft anhand religionspolitischer Debatten sowie neuer pädagogischer Konzepte. Über den gesamten Prozess hinweg ist eine enge Zusammenarbeit staatlicher und kirchlicher Akteure auszumachen.

In the federalist system of Switzerland, the cantons (districts) are responsible for schools and education. They decide if and how religious education is offered in primary and lower secondary schools. In the canton of Lucerne, religious education is implemented as state-run religious education and confessional religious education. Despite controversial discussions about religious education in primary and lower secondary schools, it has not yet been removed from the curriculum. Rather, during the last 60 years, state religious education as well as confessional religious education have each received their own profile. The development can be roughly divided into three phases and proceeds based on religious policy debates and new pedagogical concepts. Throughout the entire process, there is a close cooperation between federal and church representatives.

1. Projektbeschreibung

Der Religionsunterricht an staatlichen Schulen ist seit Jahrzehnten ein intensiv diskutiertes Thema in bildungs- und religionspolitischen Debatten. Seine Stellung im Fächerkanon ist zunehmend umstritten, kritische Stimmen häufen sich, ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht habe an der Volksschule keine Berechtigung. Sollen Schülerinnen und Schüler religiöse Bildung erhalten und wenn ja, welcher Lernort ist dafür geeignet und wer hat sie zu verantworten? Dies ist die Grundfrage, die Bildungsexpert_innen, Politiker_innen, Lehrpersonen, Vertreter_innen verschiedener Religionsgemeinschaften und nicht zuletzt Eltern schulpflichtiger Kinder diskutieren.

Die Schweiz gab sich mit der Gründung des modernen Bundesstaates 1848 eine föderalistische Verfassung, wonach die Schulhoheit bei den Kantonen liegt. So entscheiden

sie auch über die rechtliche Stellung und die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen und die Rolle der Religionsgemeinschaften. Es gibt in der Schweiz keinen vom Bund geregelten, für alle obligatorischen Religionsunterricht an der Volksschule. Deshalb haben sich verschiedene Modelle von Religionsunterricht etabliert, was zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führt.¹ Eine umfassende Darstellung unter Berücksichtigung aller Kantone fehlt, ebenso eine sorgfältige historische Aufarbeitung der Entstehungsprozesse der verschiedenen Modelle. Welche Form(en) der Religionsunterricht tatsächlich annimmt, ist nicht zuletzt Ergebnis historischer Bedingungen und Entwicklungen.

Diesem Forschungsdesiderat nimmt sich das im Februar 2017 gestartete Dissertationsprojekt an und untersucht die Entwicklung des Religionsunterrichtes an der Volksschule des Kantons Luzern mittels Prozessanalyse auf der Grundlage historischer Dokumente. Es handelt sich dabei um die Analyse formaler und informeller politischer Entscheidungsprozesse, die zum jeweiligen Modell von Religionsunterricht führen. Berücksichtigt werden offizielle Verlautbarungen sowie Protokolle der politischen Gremien und Behörden, aber auch die öffentliche Diskussion in relevanten – allgemein gesellschaftlichen wie kirchlichen – Medien sowie Dokumentationen von Auseinandersetzungen und Entscheiden in kirchlichen Gruppen und Organisationen einzelner Berufsgruppen. Die Kriterien der Textanalyse ergeben sich aus dem Modell der Educational Governance.² Dieses geht davon aus, dass intentionale Veränderungsprozesse nicht hierarchisch linear gesteuert werden, sondern multifaktoriellen Einflüssen unterliegen. Das Augenmerk verschiebt sich damit vom Ergebnis hin zum Prozess. Dabei stehen Akteur_innen und Akteurskonstellationen als wesentlicher Faktor dieser Prozesse im Fokus der Analyse.³

Aus historischer Sicht ist diese Zugangsweise vielversprechend, weil die politischen Prozesse in der Schweiz anwendungsorientiert und geprägt von pragmatischen Überlegungen sind. Ideologisch-theoretische Auseinandersetzungen spielen eine geringe

¹ Vgl. Monika Jakobs u. a., Konfessioneller Religionsunterricht in multireligiöser Gesellschaft. Eine empirische Studie für die deutschsprachige Schweiz, Beiträge zur Pastoralsoziologie 13, Zürich 2009, 15–19.

² Zur Educational Governance vgl.: Thomas Brüsemeister, Educational Governance: Entwicklungstrends im Bildungssystem, in: Monique Ratermann – Sybille Stöbe-Blossey (Hg.), Governance von Schul- und Elementarbildung. Vergleichende Betrachtungen und Ansätze der Vernetzung, Educational Governance Bd. 16, Wiesbaden 2012, 27–44; Jürgen Kussau – Thomas Brüsemeister, Educational Governance. Zur Analyse der Handlungskoordination im Mehrebenensystem der Schule, in: Herbert Altrichter – Thomas Brüsemeister – Jochen Wissinger (Hg.), Educational Governance. Handlungskoordination und Steuerung in Bildungssystemen, Educational Governance Bd. 1, Wiesbaden 2007, 15–54.

³ Die didaktische Debatte um den Religionsunterricht steht bei diesem Untersuchungsansatz nicht im Mittelpunkt und wird daher nicht ausgeführt.

Rolle.⁴ Erste Forschungsergebnisse des Dissertationsprojektes werden im Folgenden präsentiert.

2. Religionsunterricht im schweizerischen Bildungsföderalismus

Aufgrund der kantonalen Schulhoheit haben sich in der Schweiz vielfältige Modelle von Religionsunterricht etabliert. Diese Vielfalt ist verschiedentlich dargestellt worden.⁵ Zum besseren Verständnis bietet sich die Systematik nach Belliger und Glur-Schüpfer an:

„Schulischer [Staatlicher] Religionsunterricht (SRU) wird erteilt

- a) durch die staatlichen Schulen ohne Mitverantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften,
- b) mit Mitverantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder
- c) in der Verantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Staat.

Kirchlicher, konfessioneller Religionsunterricht (KRU) wird erteilt

- a) ohne Zusammenarbeit mit dem Staat,
- b) in Zusammenarbeit mit dem Staat, in den Räumen der Schule ausserhalb der Wochenstundentafel,
- c) in den Räumen der Schule innerhalb der Wochenstundentafel und
- d) je nach Kanton mit mehr oder weniger Mitsprachemöglichkeiten des Staates in Fragen des kirchlichen, konfessionellen Religionsunterrichtes.“⁶

⁴ Dies trifft auf den Religionsunterricht in besonderer Weise zu. Weder für den staatlichen noch den konfessionellen Religionsunterricht an der Volksschule gibt es eine konzeptionell erarbeitete pädagogische bzw. bildungstheoretische Begründung. Das sogenannte „Theoriedefizit“ ist für den Religionsunterricht in der Schweiz prägend. Vgl. Jakobs u.a., Konfessioneller Religionsunterricht (s. Anm. 1) 19–21.

⁵ Andréa Belliger – Thomas Glur-Schüpfer – Beat Spitzer, Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der deutschschweizer Kantone, hrsg. vom Zentralschweizerischen Beratungsdienst für Schulfragen, Ebikon 1999; Helga Kohler-Spiegel – Adrian Loretan (Hg.), Religionsunterricht an der öffentlichen Schule. Orientierungen und Entscheidungshilfen zum Religionsunterricht, Zürich 2000; Dominik Helbling u.a. (Hg.): Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht. Eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz, Zürich 2013.

⁶ Andréa Belliger – Thomas Glur-Schüpfer, Tendenzen der kantonalen Umsetzungen in der Deutschschweiz. Forschungsprojekt und Kompendium „Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone“, in: Kohler-Spiegel – Loretan (Hg.), Religionsunterricht (s. Anm. 5) 83–98, hier 83 (Hervorhebungen: im Original).

3. Religionsunterricht im Kanton Luzern

Im Kanton Luzern wird der Religionsunterricht heute parallel als staatlicher und konfessioneller Religionsunterricht durchgeführt.⁷ Der erste Schritt in Hinblick auf die Einordnung der Quellen und der Akteurskonstellationen ist eine Einteilung in drei Phasen. Sie erfolgt aufgrund religionspolitischer Debatten, kirchenhistorischer Ereignisse sowie religionspädagogischer Konzepte der jeweiligen Zeit. Es wird aufgezeigt, dass der Religionsunterricht bis in die heutige Zeit nicht aus dem Fächerkanon der Volksschule verschwindet, er sich vielmehr verändert und ein differenziertes Profil erhält.

3.1 Vom Katechismusunterricht zum lebensorientierten Religionsunterricht (1950–1995)

In der ersten Phase seiner Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg stellen sich dem Religionsunterricht zwei große Probleme: Zum einen führen das Auseinanderfallen des katholischen Milieus ab 1950⁸ und die gleichzeitig fortschreitende Industrialisierung und Technisierung zur Abnahme des Einflusses der katholischen Kirche im öffentlichen Leben. Das religiöse Leben in der Familie verliert seinen Stellenwert, die Kinder erfahren nicht mehr die bis dahin selbstverständliche religiöse Sozialisation im privaten Bereich. Zum anderen werden noch immer im klassischen „Frage-Antwort-Modus“ die Glaubenssätze des Katechismus auswendig gelernt, die in ihrem Inhalt weder dem psychologischen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler entsprechen noch an ihre Lebenswelt anknüpfen.⁹ „Zur Vernachlässigung der religiösen Bildung und Erziehung im Elternhaus kommt dann ein Unterricht, der den psychologi-

⁷ Bis zur Einführung des bekenntnisunabhängigen Faches „Ethik und Religionen“ im Jahr 2005 waren die Zuständigkeiten für den staatlichen Religionsunterricht nicht klar geregelt. Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern von 1953 überträgt den Konfessionen die Verantwortung für den Religionsunterricht, gleichzeitig hält es in der Wochenstundentafel zwei Stunden Religionsunterricht fest. Es war den staatlichen Lehrpersonen freigestellt, ob sie den staatlichen Religionsunterricht als „Biblische Geschichte“ unterrichten wollten oder die Verantwortung dafür den konfessionellen Lehrpersonen übergaben. Dies führte zu unterschiedlichen Unterrichtsmodellen innerhalb des Kantons, wie eine Erhebung des Schulinspektorats des Kantons Luzern von 1974 (vgl. Staatsarchiv Luzern, A 696/1286) zeigt.

⁸ Zur Geschichte des modernen Katholizismus in der Schweiz vgl. Urs Altermatt, *Katholizismus und Moderne*, Zürich 1989; ders. (Hg.), *Schweizer Katholizismus im Umbruch 1945–1990, Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz* Bd. 7, Freiburg 1993.

⁹ Vgl. Probleme der religiösen Bildung und der Seelsorge im Kanton Luzern. Unterlagen für die Seelsorgetagung vom 19. November 1962. Nach den Protokollen der Aussprachen zusammengestellt von Josef Vital Kopp und Adolf Stadelmann, 3f; Franz Bürkli, *Diskussionen im Religionsunterricht?*, in: *Schweizer Schule* 46 (1959) 20, 677–682, hier 678–680; Adolf Bösch, *Zeitgemäßer Religionsunterricht*, in: *SKZ* 133 (1965) 19, 230–233, Schluss in: *SKZ* 133 (1965) 20, 244f; Adolf Bösch, *Woher die Unwissenheit hinsichtlich der Religion?*, in: *SKZ* 122 (1954) 24, 281–283, Schluss in: *SKZ* 122 (1954) 24, 294f.

schen Gegebenheiten und der Fassungskraft der Kinder in keiner Weise entspricht“¹⁰, bringt Bösch die Problematik der Zeit auf den Punkt. Um diese Missstände zu beheben, ist eine grundlegende Reform des Religionsunterrichtes notwendig. Im Vordergrund steht dabei die Anpassung des religiösen Stoffes an den kognitiven Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler, seine Anknüpfung an ihre persönlichen Erfahrungen und seine kindgerechte Vermittlung. Leo Karrer formuliert in seinem Artikel, wie weitreichend diese Neuerungen im Religionsunterricht sind:

„Das bedeutet die Abkehr von einem normativen und auf das Auswendiglernen von Katechismuswahrheiten orientierten Religionsunterricht. [...] Es handelt sich dabei um keine billige Anpassung an den sogenannten Zeitgeist [...], sondern um die neu gewonnene Erkenntnis, dass der christliche Glaube nicht in ein und für allemal festgepackten Sätzen zu haben und einfachhin auswendig zu lernen sei, sondern eine Lebensperspektive ist, die jeden Menschen erreichen und in seinem konkreten Leben und Dasein zum Hoffnungsimpuls und zur gelebten Praxis werden will.“¹¹

3.1.1 Der Grenchener Kreis

Einen an dieses Glaubensverständnis anknüpfenden Religionsunterricht zu erteilen, war das Anliegen des „Grenchener Arbeitskreis zur Erneuerung des Religionsunterrichts“¹² – kurz Grenchener Kreis.¹³ Der Grenchener Kreis bestand aus Pädagogen und Seelsorgern, die in Grenchen, einer politischen Gemeinde im Kanton Solothurn, tätig waren. Ihr Anliegen war es, einen Religionsunterricht zu erteilen, der sowohl Herzens- als auch Verstandesbildung ist, bei dem das religiöse Tun im Mittelpunkt steht, in dem die Bibel erlebnishaft erfasst und verstandesmäßig erkannt werden soll, der sich an der psychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler orientiert und dessen Auswahl der Inhalte sich nach dem Bildungsziel richtet.¹⁴ Bald schon hatten die Mitglieder des Grenchener Kreises die Möglichkeit, ein Religionslehrbuch basierend auf ihrem Verständnis von gutem Religionsunterricht zu erarbeiten. In einer Zeit, in der der Basler Katechismus das gängige Lehrbuch war, erteilte der Bischof der Diözese

¹⁰ Bösch, Zeitgemäßer Religionsunterricht (s. Anm. 9) 231.

¹¹ Leo Karrer, Religionsunterricht – Echlot des Glaubens?, in: SKZ 153 (1985) 7, 116–122, hier 119.

¹² Othmar Frei, Wie Grenchen in den katechetischen Wortschatz kam, in: Pädagogisches Institut der Universität Freiburg (Hg.), *Begegnungen mit Karl Stieger. Stationen auf dem Weg eines Reformpädagogen. Jubiläumsschrift zum 85. Geburtstag von Dr. h.c. Karl Stieger*, Freiburg 1993, 62–74, hier 62.

¹³ Kurzer Überblick zum Grenchener Kreis bietet: Stephan Leimgruber, Art. Grenchener Kreis, in: *Lexikon der RP*, Bd. 1, 755f. Zum Anliegen und zur Tätigkeit des Grenchener Kreises vgl. Monika Jakobs, 50 Jahre RPI und die religionspädagogischen Entwicklung in der Schweiz, in: dies. (Hg.), *Sehen und gesehen werden. Impulse zu 50 Jahren Religionspädagogik in der Schweiz*, Zürich 2016, 10–34, hier 16–20; Frei, Grenchen (s. Anm. 12); Fritz Oser, *Die Architektur des inneren religiösen Lebens*, Berichte zur Erziehungswissenschaft Nr. 118, Freiburg 1999.

¹⁴ Vgl. Frei, Grenchen (s. Anm. 12) 66f.

Basel, Franziskus von Streng, dem Grenchener Kreis 1960 den Auftrag, ein neues Religionsbuch zu konzipieren.¹⁵ Dieses sollte den Basler Katechismus ablösen.¹⁶ Das „Arbeitsbuch für den Religionsunterricht auf der Mittelstufe der Volksschule“¹⁷ wurde im Jahre 1967 publiziert und „ad experimentum“¹⁸ herausgegeben. Das Buch war in religionspädagogischen Kreisen nicht unumstritten, stellte es doch eine radikale Erneuerung dar.¹⁹ Bischof von Streng setzte sich persönlich dafür ein, dass es erscheinen konnte.²⁰ Bis in die Mitte der 1980er-Jahre hinein publizierte der Grenchener Kreis Lehrmittel und Praxisbücher für den Religionsunterricht²¹, die in hoher Auflage erschienen. Diese dienten unter anderem als Grundlage für die Ausarbeitung des Deutschschweizerischen Katechetischen Rahmenlehrplans auf der Mittelstufe.²²

3.1.2 Das Katechetische Institut Luzern

Dieses neue Konzept von Religionsunterricht machte eine fundierte Aus- und Weiterbildung der Religionslehrpersonen notwendig. Die vermehrt eingesetzten Laienkatechetinnen und -katecheten im Religionsunterricht galt es für ihren Einsatz professionell zu schulen, die Priester wiederum sollten ihr mangelndes katechetisches Wissen vertiefen. Eine solche Ausbildung konnte am Katechetischen Institut Luzern (KIL)²³ absolviert werden, welches 1964 vom Regierungsrat des Kantons Luzern gegründet wurde.²⁴ Die feierliche Eröffnung fand am 19./20. Oktober desselben Jahres statt, wovon die Luzerner Tageszeitung „Vaterland“ berichtet:

¹⁵ Vgl. Oser, *Architektur* (s. Anm. 13) 1.

¹⁶ Der Katholische Katechismus für das Bistum Basel wurde 1947 das letzte Mal überarbeitet, war im Jahre 1969 vergriffen und wurde nicht mehr neu aufgelegt. Vgl. Othmar Frei, *Katechetische Informationen*, SKZ 137 (1969) 39, 572f. Zur ausführlichen Darstellung der Geschichte des Katechismus im Bistum Basel: August Berz, *Geschichte des Katechismus im Bistum Basel*, Freiburg 1959.

¹⁷ Karl Stieger u.a., *Arbeitsbuch für den Religionsunterricht auf der Mittelstufe der Volksschule*, Luzern/München 1967.

¹⁸ Stieger u.a., *Arbeitsbuch* (s. Anm. 17) 3. Das Layout des Buches entspricht diesem Anliegen, indem jede zweite Seite leer gelassen wurde, auf der Notizen und Anregungen festgehalten werden konnten.

¹⁹ Vgl. Jakobs, *50 Jahre* (s. Anm. 13) 18f.

²⁰ Vgl. Frei, *Grenchen* (s. Anm. 12) 63.

²¹ Zum Beispiel: Karl Stieger u.a., *Folge mir nach. Freue dich! Arbeitsbuch für die Mittelstufe der 4. Klasse*, Luzern/München ³1970; Fritz Oser, *Kräftebildung, Modelle – Eine Reihe für den Religionsunterricht Bd. 14*, Olten/Freiburg i. Br. ³1984.

²² Vgl. Frei, *Grenchen* (s. Anm. 12) 66.

²³ Grundlegende Literatur zur Geschichte des KIL/RPI: Vreni Merz – Urs Winter (Hg.), *Brennpunkt Religionsunterricht. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Katechetischen Instituts Luzern*, Luzern/Stuttgart 1989; Jakobs (Hg.), *Sehen und gesehen werden* (s. Anm. 13).

²⁴ Vgl. Jakobs, *50 Jahre* (s. Anm. 13) 10; Fritz Dommann, *Das Katechetische Institut Luzern*, in: SKZ 145 (1977) 15, 226–229, hier 226f.; Alois Gügler, *Katechetisches Institut Luzern*, in: SKZ 132 (1964) 33, 414–417, hier 414f.

„Die zahlreiche Teilnahme der geistlichen und weltlichen Obrigkeit sowie so vieler Priester und Laien aus dem Kanton und der ganzen deutschsprachigen Schweiz bezeugte entsprechend deutlich das rege Interesse für eine solche Stätte der katechetischen Unterweisung und Forschung.“²⁵

Der Gründungsleiter des Instituts, Prof. Alois Gügler, hält als Ziel und Aufgabe des KIL fest:

„Als Katechetenschule bezweckt das Katechetische Institut die Ausbildung von Religionslehrern für alle Schultypen und Schulstufen nach einem den neuzeitlichen Bedürfnissen entsprechenden Ausbildungsprogramm. Es will überdies durch Fortbildungskurse, Tagungen, Arbeitskreise und andere Veranstaltungen der fachlichen Weiterbildung der Katecheten dienen.“²⁶

Über die Jahre bildete das KIL zahlreiche hauptamtliche Katechetinnen und Katecheten aus und hatte mit seinen innovativen und interdisziplinären Weiterbildungsangeboten einen Wirkungsraum weit über die Deutschschweiz hinaus.²⁷ Im Jahr 2004 wurde das KIL in Religionspädagogisches Institut Luzern (RPI) umbenannt. Das Tätigkeitsfeld von Katechetinnen und Katecheten hatte sich in den letzten Jahrzehnten erheblich erweitert, sodass die Bezeichnung nicht mehr dem Berufsbild entsprach. Dieser Veränderung trägt der Wechsel des Institutsnamens und der Berufsbezeichnung Rechnung. Mit der Namensänderung gingen auch grundlegende strukturelle Neuerungen einher. Neben neuen fachlichen Schwerpunkten wie Ethik und Weltreligionen, wurde als dringlichste Reform die Möglichkeit zur Teilzeitausbildung eingeführt.²⁸ Heute werden am RPI Religionspädagoginnen und Religionspädagogen ausgebildet, die in den Bereichen des schulischen Religionsunterrichts, der Gemeindekatechese sowie der kirchlichen Jugendarbeit tätig sind. Es ist zu einem „religionspädagogisch kompetente[n] Partner staatlicher wie kirchlicher Organisatoren“²⁹ geworden, wie Prof. Monika Jakobs, Leiterin des Instituts, schreibt.

²⁵ R. Schmid, Feierliche Eröffnung des Katechetischen Instituts in Luzern, in: Vaterland Nr. 94 vom 23.10.1964.

²⁶ Gügler, Katechetisches Institut (siehe Anm. 24) 415.

²⁷ Besonders hervorzuheben sind dabei die religionspädagogischen Tage, die 1990, 1992, 1994 und 1997 stattfanden, sowie das „Forum Religionsunterricht“, das im Wintersemester 1998/99 als Kooperation mit dem Beauftragen für Religionsunterricht am EKD gegründet wurde. Vgl. Jakobs, 50 Jahre (s. Anm. 13) 24–27.

²⁸ Vgl. Jakobs, 50 Jahre (s. Anm. 13) 28f. Ausführlicher zur Studienreform: Markus Arnold, Studienreformen am KIL und RPI. Von der innerschweizerischen zur deutschschweizerischen Perspektive, in: Jakobs (Hg.), Sehen und gesehen werden (s. Anm. 13) 35–43.

²⁹ Jakobs, 50 Jahre (s. Anm. 13) 30.

3.2 „Ethik und Religionen“ – Einführung einer religiösen Grundbildung (1995–2016)

Die im April 1995 lancierte Initiative der drei Luzerner Landeskirchen markiert den Beginn einer neuen Phase in der Entwicklung des Religionsunterrichtes.³⁰ Sie sah vor, den Bibelunterricht neu ökumenisch auszurichten. Die Initianten und Initiantinnen reagierten damit auf die zunehmende konfessionelle und religiöse Heterogenität in den Schulzimmern. Schnell wurde deutlich, dass der Ansatz zu kurz griff, war der Fokus dabei nur auf den Bibelunterricht (staatlicher Religionsunterricht) und somit nur auf einen Teil der religiösen Bildung gelegt. Die Idee entstand, ein Schulfach für religiöse Grundbildung zu etablieren, das alle Schülerinnen und Schüler besuchen sollten, unabhängig welcher Religion oder Konfession sie angehörten.³¹ Im Jahr 2001 entschied die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz, das bisherige Fach „Bibelunterricht“ in das neue Fach „Ethik und Religion“ oder „Ethik und Religionen“ umzutau- fen und dafür einen eigenen Lehrplan auszuarbeiten.³² Der dafür konstituierten Lehrplangruppe war von Anfang an klar, dass der KRU weiterhin an der Schule verortet sein soll.³³ Die bis anhin enge Zusammenarbeit von Kanton und Kirche wurde fortgesetzt.³⁴ Der Lehrplan für das Fach Ethik und Religionen³⁵ wurde im Jahr 2005 herausgegeben, in den Jahren 2005 bis 2011 wurde das Fach auf der 1. bis 6. Stufe der Primarschule eingeführt und die staatlichen Lehrpersonen entsprechend ausgebil-

³⁰ Die Frage der Bedeutsamkeit und der Form von religiöser Bildung an öffentlichen Schulen wird in dieser Phase grundsätzlich diskutiert. Vgl. Kohler-Spiegel – Loretan, Religionsunterricht (s. Anm. 4); Monika Jakobs, Nach Religion fragen – Religion lernen. Oder: Warum die Gretchenfrage diffizil geworden ist, in: Religionspädagogische Beiträge, 48/2002, 43–52; Monika Jakobs, Religiöse Kompetenz als Ziel religiöser Grundbildung. Überlegungen aus dem Kontext Schweiz, in: Martin Rothgangel – Dietlind Fischer (Hg.), Standards für religiöse Bildung. Zur Reformdiskussion in Schule und Lehrerbildung, Schriften aus dem Comenius-Institut Bd. 13, Münster 2004, 179–188; Dominik Helbling, Religionsunterricht in der Schweiz unter dem Vorzeichen religiöser Pluralität, in: SKZ 173 (2005) 42, 744–747; Monika Jakobs, Ist Zweigleisigfahren der Dritte Weg? Aktuelle Entwicklungen des schulischen Religionsunterrichts in der Schweiz, in: Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik 6 (2007) 1, 123–133; Jakobs u. a., Konfessioneller Religionsunterricht (s. Anm. 1); Kuno Schmid, „Religion“ lernen in der Schule. Didaktische Überlegungen für einen bekenntnisunabhängigen schulischen Religionsunterricht im Kontext einer Didaktik des Sachunterrichts. Mit Beiträgen von Monika Jakobs, Bern 2011; Helbling u. a. (Hg.), Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht (s. Anm. 5).

³¹ Vgl. Thomas Glur – Brigitte Glur-Schöpfer, Religiöse Grundbildung in der Primarschule im Kanton Luzern, in: Kohler-Spiegel – Loretan, Religionsunterricht (s. Anm. 4), 213–221, hier 213f.

³² Der definitive Entscheid über die Namensgebung erfolgte durch den Beschluss des Regierungsrates vom 17. Mai 2005 nach einer im Jahr 2004 durchgeführten Umfrage.

³³ Dies galt nicht nur für die christlichen Konfessionen, was die Einführung des Projektes „Islamischer Religionsunterricht im Schulhaus“ auf das Schuljahr 2002/03 in den zwei Luzerner Gemeinden Kriens und Ebikon aufzeigt. Vgl. Elke-Nicole Kappus, Islamischer Religionsunterricht im Schulhaus. Ein Projekt in Kriens und Ebikon. Ein Evaluationsbericht, im Auftrag von VIOKL, Biel 2004.

³⁴ Vgl. Glur – Glur-Schöpfer, Religiöse Grundbildung (s. Anm. 31) 217–220; Guido Estermann, Ethik und Religionen – ein neues Fach mit Perspektivenwechsel, in: SKZ 173 (2005) 42, 748.753.

³⁵ Bildungsplan Zentralschweiz, Lehrplan Ethik und Religionen, Luzern 2005.

det.³⁶ Der Kanton Luzern verortet mit dem neuen Fach die religiöse Bildung ganz klar im allgemeinen Bildungsauftrag der Schule. „Ethik und Religionen“ kommt diesem Bildungsauftrag als bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht nach, in dem es mit den Schülerinnen und Schülern religiösen sowie ethischen Fragestellungen nachgeht und damit die Frage nach dem Sinn der menschlichen Existenz aufgreift.³⁷

3.3 Kompetenzorientierter Religionsunterricht (ab 2017)

Die Einführung des Lehrplans 21 (LP 21) im Kanton Luzern auf das Schuljahr 2017/18 kennzeichnet den Anfang der dritten Phase. Der LP 21 wurde zwischen 2010 und 2014 von der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz erarbeitet. Er strebt die Harmonisierung der Bildungsziele der deutsch- und mehrsprachigen Kantone an, wobei er keine klassischen Lernziele mehr vorschreibt, sondern von den Schülerinnen und Schülern zu erwerbende Kompetenzen formuliert.³⁸ Die Einführung und Umsetzung des neuen Lehrplans liegt in der Verantwortung der Kantone. 17 Kantone³⁹ haben, gestützt auf den LP 21, kantonale Lehrpläne erarbeitet und veröffentlicht.⁴⁰ Im Kanton Luzern wurde der LP 21 ohne inhaltliche Anpassungen übernommen und ab dem Schuljahr 2017/18 sukzessive auf allen Schulstufen eingeführt. Für den SRU im Kanton Luzern ergeben sich aus dem neuen Lehrplan zwei wichtige Änderungen: Als Konsequenz der Kompetenzorientierung wird er als Lernbereich „Ethik – Religionen – Gemeinschaft“ (ERG) dem Fachbereich „Natur, Mensch, Gesellschaft“ (NMG) zugeordnet, also im Fächerbund unterrichtet. Außerdem wird mit der Einführung von ERG neu auch auf der Sekundarstufe der Volksschule ein SRU realisiert.⁴¹ Auch der KRU sieht sich durch den LP 21 vor neue Herausforderungen gestellt: Die Erhöhung der Wochenstunden um bis zu zwei Lektionen erschwert es den Schulen, der Kirche ihre

³⁶ Vgl. Dominik Helbling, Einführung des Faches „Ethik und Religionen“ im Kanton Luzern – Ein Werkstattbericht, in: Christian Cebulj – Johannes Flury (Hg.), Heimat auf Zeit. Identität als Grundfrage ethisch-religiöser Bildung, Zürich 2012, 135–157, hier 135. Die Stadt Luzern führte als einzige Gemeinde das Fach auch auf Sekundarstufe ein, welches allerdings von katholischen Lehrpersonen unterrichtet wird. Vgl. Remo Wiegand, Kirche und Schule im Wettstreit, in: Luzerner Zeitung Online, publiziert am 04.01.2016, <http://go.wvu.de/zh86c> (abgerufen am 24.01.2018).

³⁷ Vgl. Bildungsplan Zentralschweiz, Lehrplan (s. Anm. 35) 3.

³⁸ Einen Überblick zur Einführung der staatlichen religiösen Bildung als Fachbereich „ERG“ im LP 21 bietet: Sophia Bietenhard – Dominika Helbling – Kuno Schmid (Hg.), Ethik, Religionen, Gemeinschaft. Ein Studienbuch, Bern 2015. Ausführlicher zur Kompetenzorientierung im Lehrplan 21 siehe: Dominik Helbling – Rudolf Kilchsperger, Religion im Rahmen des Lehrplan 21, in: Helbling u. a. (Hg.) (s. Anm. 5) 51–70, hier 55–58.

³⁹ AR, AI, BL, BS, BE, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SZ, SO, SG, TG, UR, ZH.

⁴⁰ Vgl. www.lehrplan.ch (abgerufen am 24.01.2018).

⁴¹ Vgl. <http://lu.lehrplan.ch/index.php?code=e|100|1> (abgerufen am 24.01.2018); Wiegand, Kirche (s. Anm. 36).

Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Dies führt zum Ausschluss des KRU aus den Schulzimmern der Volksschule.⁴²

Um den Lernort „Schule“ weiterhin für die konfessionelle Bildung nutzen zu können, muss die Kirche klären, welchen Beitrag sie zu den Bildungszielen der Schulen leisten kann.⁴³ Die Deutschschweizer Ordinarienkonferenz (DOK) hat daher die Ausarbeitung eines Lehrplanes für Religionsunterricht und Katechese⁴⁴ (LeRUKA) veranlasst.⁴⁵ Darin sind in dem Kapitel „Religionspädagogische Grundlegung“ drei Begründungen festgehalten, wieso der KRU an der öffentlichen Schule unterrichtet werden soll. Neben der religionskulturellen wird auch eine kommunikative sowie eine welterschließende Begründung genannt. Wird der KRU anhand dieser Begründungen konzipiert, kann er an dem allgemeinen Bildungsziel der Schule anknüpfen, ohne seinen subjektorientierten kirchlichen Bildungsauftrag zu vernachlässigen.⁴⁶ In seinem Aufbau und Inhalt orientiert sich der LeRUKA am LP 21. Das Kernstück bildet die Kompetenztabelle, in der die religiösen Kompetenzen beschrieben werden, welche die Schülerinnen und Schüler am Lernort „Kirche“ (Katechese) oder „Schule“ (konfessioneller Religionsunterricht) erwerben sollen.⁴⁷ Dabei legt er Wert auf die jeweils eigenständige Profilierung von Katechese und konfessionellem Religionsunterricht. Im letzten Teil finden sich Planungshilfen für die konkrete Umsetzung im konfessionellen Religionsunterricht bzw. der Katechese.⁴⁸ Der neue Lehrplan wurde auf den 1. August 2017 den zuständigen kirchlichen Stellen zur Umsetzung übergeben.⁴⁹ Im Kanton Luzern ist die Erarbeitung und Einführung der kantonalen Umsetzungshilfen für die Primarstufe auf das Schuljahr 2017/18, für die Sekundarstufe auf das Schuljahr 2018/19 geplant.⁵⁰

⁴² Vgl. Beatrice Vogel, Schule hat keinen Platz mehr für Religionen, in: Luzerner Zeitung Online, publiziert am 24.07.2017, <http://go.wvu.de/s73qb> (abgerufen am 24.01.2018).

⁴³ Vgl. Bildung braucht Religion. Religionspädagogische Stellungnahme zum Lehrplan 21 der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen an den Theologischen Fakultäten der Deutschschweiz, in: SKZ 181 (2013) 51–52, 790.795; Christian Cebulj, Stricken ohne Wolle? Zum Stellenwert des Religionsunterrichtes im Lehrplan 21, in: SKZ: 182 (2014) 13, 196f.

⁴⁴ Netzwerk Katechese (Hg.), Konfessioneller Religionsunterricht und Katechese. Lehrplan für die Katholische Kirche in der Deutschschweiz, Luzern 2017.

⁴⁵ Eine ökumenische Zusammenarbeit hinsichtlich des neuen Lehrplanes für die gesamte Deutschschweiz war nicht in einem angemessenen Zeitraum zu realisieren. Auf die ökumenische Anschlussfähigkeit legte das Projektteam bei der Ausarbeitung des Lehrplanes großen Wert. Vgl. Ein „Lehrplan 21“ für den katholischen Religionsunterricht. Interview mit dem Projektleiter David Wakefield und dem Katholischen Medienzentrum „kath.ch“, publiziert am 14.08.2017, <http://go.wvu.de/beavo> (abgerufen am 24.01.2018).

⁴⁶ Vgl. Netzwerk Katechese, Lehrplan (s. Anm. 44) 8–10.

⁴⁷ Vgl. ebd. 18f.

⁴⁸ Vgl. ebd. 26–51.

⁴⁹ Vgl. <https://www.reli.ch/leruka/> (abgerufen am 24.01.2018).

⁵⁰ Vgl. <https://www.reli.ch/leruka/>, Kantonale Fassungen des LeRUKA (abgerufen am 24.01.2018).

4. Fazit

In der gesamten Entwicklung des Religionsunterrichtes an der Volksschule des Kantons Luzern lassen sich kirchliche sowie staatliche Akteure ausmachen, die in enger Zusammenarbeit zu einer Profilierung des Religionsunterrichtes beigetragen haben. Für die erste Phase wird dies besonders am KIL deutlich, dessen Gründung auf die Initiative des Kantons zurückgeht. Mit der Leitung und Führung des Instituts wurden jedoch kirchliche Fachleute betraut. Für die Weiterentwicklung religionspädagogischer Konzepte waren in dieser Zeit vor allem kleinere Arbeitsgruppen oder Vereine maßgeblich, die sich – wie das Beispiel des Grenchener Kreises zeigt – mit großem persönlichen Engagement für eine Reform des KRU einsetzten. Lange Zeit galt die pragmatische Lösung, dass die religiöse Bildung von der Kirche gewährleistet wird. Erst mit der Einführung des Faches „Ethik und Religionen“ im Jahr 2005 übernimmt der Kanton offiziell die Verantwortung für den SRU und erteilt diesen als bekenntnisunabhängigen und obligatorischen Unterricht. Eine enge Kooperation mit der Kirche war dem Kanton aber wichtig, für den KRU sollten weiterhin Zeitgefäße und Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Auch mit der Einführung des LP 21 verschwindet der Religionsunterricht nicht aus dem Fächerkanon. Die Einordnung im Fächerverbund „Lebenskunde“ schmälert allerdings seine Sichtbarkeit und Relevanz. Die Verbindlichkeit, über religiöse Fragestellungen im staatlichen Unterricht nachzudenken, nimmt stark ab und wird abhängig von der Lehrperson. Gerade deshalb ist es wichtig, dass sich die Kirche selbstbewusst als eine kompetente Partnerin für die Schule anbietet. Dafür muss sie sich noch stärker ihrer Kompetenzen bewusst werden und klären, was sie der Volksschule im Bereich der religiösen Bildung bieten kann. Mit dem LeRUKA wurde ein erster Versuch unternommen, die Anschlussfähigkeit an die öffentliche Schule nicht zu verlieren.

Samuela Schmid, MTh
Wissenschaftliche Assistentin Religionspädagogik
Universität Luzern, Professur für Religionspädagogik
Frohburgstraße 3
CH-6002 Luzern
Tel.: +41 (0)41 229 52 90
samuela.schmid(at)unilu(dot)ch
<https://www.unilu.ch/samuela-schmid>